

Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden

In der Landschaftsabstimmung vom 13. März 1977 angenommen

I. Zweck des Gesetzes

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Landschaft Davos nach Massgabe des Kantonsgesetzes vom 1. Oktober 1871 über Erhebung einer Hundesteuer.¹ Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter, die sich als Einwohner oder Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Landschaft Davos aufhalten.

III. Allgemeine Pflichten des Hundehalters

Art. 3

Aufsichtspflichten

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Besteht die Gefahr, dass sich Hunde der Herrschaft der Aufsichtsperson entziehen, sind sie an der Leine zu führen. Vermisste Hunde sind der Landschaftspolizei innert 24 Stunden zu melden.

Kranke Hunde sowie läufige Hündinnen müssen beim Ausführen an der Leine gehalten werden. Bissige Hunde sind zudem mit einem sichernden Maulkorb zu versehen.

In Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu führen. Sie dürfen die Sitzmöbel nicht benützen. Das Füttern ist nur aus besonderem Hundegeschirr und nur ausserhalb des Gastwirtschaftslokales gestattet.

In öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen sowie im Waldgebiet sind die Hunde an der Leine zu führen.

Die Halter oder die mit der Aufsicht der Tiere betrauten Personen haben die Hunde so zu erziehen und zu beaufsichtigen, dass diese nieman-

¹ BR 720.700

den durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen¹ und nicht Trottoirs, Parkanlagen, Gärten oder landwirtschaftliches Nutzland verunreinigen.

Art. 4

Aufenthalts-
verbote Das Halten von Hunden in Ladenlokalen für Lebensmittel sowie in Gastwirtschaftslokalen ist verboten.

Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitalern, Heilstätten, Theatern, Kinos, Amtslokalern und Ladenlokalen für Lebensmittel ist verboten. Ferner sind die amtlich signalisierten Aufenthaltsverbote zu beachten. Ausgenommen sind Blindenhunde.

Das Mitführen von Hunden auf den nicht besonders hierfür bewilligten öffentlichen Skipisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen ist verboten. Ausgenommen sind Blindenhunde sowie anerkannte, im Training stehende Lawenhunde.

Art. 5

Hundezüchte-
reien und
Hundeheime Hundezüchtereien und Hundeheime sind so zu betreiben, dass durch sie die Öffentlichkeit nicht belästigt wird.

IV. Meldepflicht

Art. 6

Meldepflicht Jeder auf dem Gebiet der Landschaft Davos wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, in der ersten Hälfte des Monats Mai oder innert den ersten vierzehn Tagen, nachdem er mit dem Hund hier eingetroffen ist und Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hat, seinen Hund bei der Landschaftspolizei anzumelden und registrieren zu lassen. Beim Kauf eines Hundes durch ortsansässige Halter ist dieser innert vierzehn Tagen bei der Landschaftspolizei anzumelden und registrieren zu lassen. Bei einem Halterwechsel ist der neue Halter innert vierzehn Tagen zur Meldung und Neuregistrierung des Tieres verpflichtet. Der Meldepflicht unterstellt sind auch Hunde, die von der Taxe befreit sind.

Junge Hunde sind zu melden, sobald sie vier Monate alt sind.

Jeder Logisgeber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, eingetroffene Hunde seiner in Davos Wohnsitz oder Aufenthalt nehmenden Mieter innerhalb vierzehn Tagen der Landschaftspolizei zu melden, um die Erhebung der Taxe zu ermöglichen.

V. Taxpflicht

Art. 7

Ordentliche
Taxe Gleichzeitig mit der Anmeldung und nachfolgend jährlich wiederkehrend ist für jeden Hund eine Jahrestaxe von Fr. 120.- zu entrichten.

¹ DRB 31

Anstelle der Jahrestaxe kann am ersten Tag des Monats eine Monatstaxe von Fr. 15.- entrichtet werden. Ein angefangener Monat wird als ganzer berechnet.

Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte Taxe zu entrichten.

Von dieser Zuschlagstaxe befreit sind Hunde, die in einer gewerbsmässigen Rassenhundezucht gehalten werden.

Art. 8¹

- Taxermässigung Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die halbe Taxe bewilligen für
- a) geeignete Wachthunde, die während des ganzen Jahres auf allein stehenden und abgelegenen Liegenschaften, für deren Sicherheit besondere Verhältnisse bestehen, gehalten werden;
 - b) Hirtenhunde;
 - c) den ersten, von einer über 60 Jahre alten, allein stehenden Person, von einem AHV- oder IV-Vollrentner oder einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehaltenen Hund. Weitere Hunde solcher Halter werden gemäss Art. 7 Abs.1 und 3 bzw. Abs. 2 und 3 besteuert.

Art. 9

- Taxbefreiung Von der Taxe befreit sind
- Sanitätshunde
 - Militärhunde
 - Polizeihunde
 - Securitashunde
 - Lawinenhunde
 - Blindenhunde
 - Katastrophenhunde
 - Schweisshunde
 - Hunde, deren Haltung wissenschaftlichen Beobachtungen dient, sofern sie im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Institution oder einer seitens des Kleinen Landrates anerkannten privatrechtlichen Organisation stehen oder als Blindenbegleiter dienen und sofern sie die entsprechenden reglementarischen Eignungsprüfungen bestanden haben. Diese Hunde unterliegen jedoch der Meldepflicht. Für die Abgabe der Kontrollmarke und die Registrierung ist eine jährliche Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten. Von der Meldepflicht und der Registraturgebühr befreit sind Hunde, deren Haltung wissenschaftlichen Beobachtungen dient.
- Von der Taxe befreit sind die nicht der Meldepflicht unterstellten, noch nicht vier Monate alten Hunde.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

	Art. 10
Beginn der Taxpflicht	<p>Die Taxpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Hund angeschafft worden ist oder in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Im Falle der Wohnsitznahme durch den Hundehalter beginnt die Taxpflicht am 1. des Monats, in dem der Wohnsitz in Davos erworben wurde.</p> <p>Beginnt die Taxpflicht nicht am 1. Januar, ist die Taxe anteilmässig für die restliche Zeit des Jahres zu entrichten.</p> <p>Hunde, für welche eine Taxe in einem anderen Kreis des Kantons Graubünden bezahlt worden ist, sind - sofern gegen den entsprechenden Kreis kein Rückerstattungsanspruch besteht - unter Abzug der entrichteten Taxe in Davos taxpflichtig. Andere anderweitig entrichtete Taxen dürfen von der Landschaftstaxe nicht in Abzug gebracht werden.</p> <p>Für nicht bezahlte Taxen haftet bei Handänderungen oder Zuzügen in jedem Fall der neue Halter, auch wenn er den Hund noch nicht vierzehn Tage besitzt.</p>
	Art. 11
Ende der Taxpflicht	<p>Die Taxpflicht endet am Ende des Monats, in dem der Hund veräussert wurde, eingegangen ist oder abgetan wurde. Die Taxpflicht endet ferner am Ende des Monats, in dem der Hundehalter seinen örtlichen Wohnsitz aufgegeben hat.</p> <p>Endigt die Taxpflicht nicht am 31. Dezember, wird die zu viel bezahlte Taxe anteilmässig zurückerstattet. Im Falle des Halterwechsels innerhalb der Landschaft wird die zu viel bezahlte Taxe nicht zurückerstattet. Der bisherige Halter hat sich diesbezüglich an den neuen Halter zu wenden.</p>
	Art. 12
Mindestdauer der Taxpflicht	Die Taxpflicht besteht in jedem Fall während mindestens vier Monaten.
	Art. 13
Hundemarken	<p>Gegen die Bezahlung der Taxe wird dem Hundehalter eine Metallmarke abgegeben, die der Hund, am Halsband befestigt, stets zu tragen hat.</p> <p>Die Hundemarke wird für ein Kalenderjahr bzw. für einen bestimmten Monat abgegeben. Die Jahresmarke wird mit der entsprechenden Jahreszahl und einer Nummer, die Monatsmarke mit einer Nummer versehen. Nebst der Abgabe der Hundemarke wird dem Halter die entrichtete Taxe quittiert.</p> <p>Beim Verlust einer gültigen Marke hat der Hundehalter bei der Landschaftspolizei unverzüglich eine neue Marke zu beziehen.</p>

VI. Gebühren

Art. 14

Gebühren Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Taxe bezahlt wurde, ist eine Umschreibengebühr von Fr. 5.- zu entrichten. Für den Ersatz einer gültigen Hundemarke ist eine Gebühr von Fr. 5.- zu entrichten.

VII. Verwendung der Hundetaxe

Art. 15¹

Verwendung der Hundetaxe Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:

- zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen (Hunde-toiletten, Auslaufwege, Langlaufloipen für Hundebegleitung usw.) sowie für die Beseitigung von Fäkalien und die Signalisation von Ausführverboten;
- zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Umtriebe.

VIII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Hundehalters

Art. 16

Massnahmen Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder die keine gültige Marke tragen, werden durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane eingefangen und bei der Landschaftspolizei gemeldet.

Sofern der Halter anhand der Marke ausfindig gemacht werden kann, oder sofern er eine Vermisstmeldung erstattet hat, wird ihm eine eintägige Frist angesetzt, innerhalb der er den Hund gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 20.- abzuholen hat.

Kann der Eigentümer nicht ausfindig gemacht werden oder unterlässt er es, den Hund innerhalb der anberaumten Frist abzuholen, wird über das Tier nach fünf Tagen verfügt, ohne damit eine Entschädigungspflicht zu begründen. Bevor über den Hund verfügt worden ist, kann er gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 100.-, zuzüglich Futterkosten, abgeholt werden.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

Für die Erhebung dieser Gebühren mitsamt Kosten ist der Polizeivorsteher zuständig. Gegen dessen Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Polizeigericht (Kleiner Landrat) geführt werden.

Art. 17

Massnahmen bei Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit Hunde, welche Menschen angefallen, gebissen oder belästigt haben, sind je nach der Schwere des Falles auf Verfügung des Gemeindepolizeigerichtes dauernd an der Leine zu führen, zu korben oder ohne Entschädigung an den Eigentümer abzutun. Dasselbe gilt für Hunde, die infolge von Raufereien oder von Bellsucht fortgesetzt öffentliches Ärgernis erregen. Im Wiederholungsfall ist das Gemeindepolizeigericht befugt, dem verantwortlichen Besitzer das Halten von Hunden zu verbieten. Das Verbot wird auch dann verfügt, wenn der Halter das Tier dauernd vernachlässigt oder sich der Tierquälerei schuldig macht. Mit dem Verbot ist für den Fall der Nichtbeachtung die Strafandrohung nach Art. 18 lit. d auszusprechen.

Art. 18

- Bussen
- a) Verletzung der Aufsichtspflichten
Wer die in Art. 3 und 4 umschriebenen Pflichten verletzt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 50.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.- bestraft.
 - b) Verletzung der Meldepflicht
Wer die Meldungen gemäss Art. 6 unterlässt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.- bestraft.
 - c) Hunde ohne Marke
Wer einen Hund ohne gültige Marke herumlaufen lässt, wird - gegebenenfalls zusätzlich zu den Bussen gemäss lit. a und b - mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.
 - d) Halten gefährlicher Hunde
Hundehalter, deren Hunde den Tatbestand von Art. 17 erfüllen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 500.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.- gebüsst. Ist gleichzeitig ein Straftatbestand höheren Strafrechts erfüllt, entfällt die Bestrafung nach dem vorliegenden Gesetz. Die Verletzung des durch den Kleinen Landrat nach Art. 17 ausgesprochenen Verbotes wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.- geahndet, sofern mit dem Verbot eine entsprechende Strafandrohung verfügt worden ist.
 - e) Zuständigkeit
Alle in diesem Gesetz festgesetzten Bussen werden nach Anhören des Betroffenen durch das Gemeindepolizeigericht verfügt (Kleiner Landrat).

Art. 18a¹Ordnungs-
bussen

In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif² ausgestalten.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005³.

IX. In-Kraft-Treten

Art. 19

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 16. April 1913, teilrevidiert am 23. April 1933, aufgehoben.

¹ Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

² DRB 31.1

³ DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.